

Widersprüche gegen die Überleitung in den TV-UMN – aktuelle Rechtslage

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

nachdem eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen Widerspruch gegen die Anwendung des TV-UMN eingelegt hat, wurde bei zutreffender Bezugnahmeklausel (unser [Text vom Februar 2016](#) unter „Aktuelles“) die Anwendung des aktuellen [TV-L](#) gewährt. Differenzen gab es hier nach zunächst abgelehnten Geltendmachungen. Bei erneutem Widerspruch gewährte die UMR die TV-L-Anwendung erst ab dem Zeitpunkt des letzten Widerspruchs sechs Monate rückwirkend (Ausschlussfrist nach § 37 TV-L).

Das Tarifrecht kennt jedoch nur **eine** Ausschlussfrist, die nicht gestaffelt anzuwenden ist. Sie wird bereits bei einmaliger schriftlicher Geltendmachung berechtigter Ansprüche wirksam. Klagen von Beschäftigten auf Anwendung des TV-L sechs Monate rückwirkend ab der ersten Geltendmachung führten in den uns bekannten Fällen zum Vergleich in voller Höhe der eingeklagten Forderung.

Für die anderen Situationen sind nach unserer Kenntnis bisher Klagen anhängig, die nicht entschieden sind. Dies betrifft

- abweichend lautende Bezugnahmeklausel, z.B. *„in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung“*
- Arbeitsverträge, die vor 2002 geschlossen wurden
- neu abgeschlossene Arbeitsverträge mit Bezug auf den TV-UMN nach Auslaufen von Befristungen oder in Verbindung mit Änderung anderer Vertragsinhalte (z.B. Reduzierung der Arbeitszeit)

Diejenigen, die noch geltend machen wollen, dass auf ihr Arbeitsverhältnis 2013 weiterhin der TV-L anzuwenden war, weisen wir darauf hin, dass zum Jahresende 2016 die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren ([§195](#) und [§199](#) BGB) abläuft. Eine Klageschrift müsste spätestens am 31.12.2016 beim Gericht eingegangen sein. Wir empfehlen die vorherige juristische Beratung durch einen Anwalt.

Für den Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten der UMR
Dr. Bernhard Beleites

November 2016